

// HOCHSCHULE UND FORSCHUNG //



Zum 50. Geburtstag des BAföG: Talfahrt stoppen – Gerechtigkeitslücken schließen –Strukturreform anpacken

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Verantwortlich: Dr. Andreas Keller (V. i. S. d. P.)
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-202
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Gestaltung: Andrea Vath
Foto: pixelio

Bestellungen richten Sie bitte an: broschueren@gew.de
Fax: 069/78973-70161

Mai 2021

Im Jahr 2021 feiert das BAföG sein 50-jähriges Bestehen. Es ist ein trauriges Jubiläum. Gegenüber der Förderung von fast 50 Prozent aller Studierenden im BAföG-Geburtsjahr 1971 ist die Gefördertenquote im Jahr 2020 auf einen historischen Tiefstand von 11 Prozent gesunken, bei den Schüler*innen sind es nur noch 1,5 Prozent. Die von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag versprochene Trendwende ist nicht eingetreten. Im Gegenteil: Im Coronajahr 2020 hat das BAföG seine Talfahrt fortgesetzt. In der Coronakrise hat es folglich nur einen Bruchteil der Studierenden überhaupt erreicht und ist als Krisensicherungsinstrument ins Leere gelaufen ist.

Ein weiterer Skandal: Zwei Drittel der Studierenden jobben, um ausreichend Geld zum Leben zu haben, während das BMBF im Jahr 2019 fast eine Milliarde Euro an nicht ausgegebenen BAföG-Geldern an das Finanzministerium zurückgegeben hat. Vor diesem Hintergrund hat die Coronakrise die soziale Schere noch weiter aufgerissen und deutlich gemacht, dass es einer radikalen Strukturreform bedarf: Die Studienfinanzierung muss krisenfest gemacht werden und endlich wieder an den Lebensrealitäten und Bedarfen der Studierenden und Schüler*innen ansetzen, von denen es sich im Laufe der 50 Jahre seines Bestehens schrittweise abgekoppelt hat.

Von dem „BAföG-Kahlschlag“ in der Ära Kohl, als das BAföG vorübergehend von 1982 bis 1989 zu einem Volldarlehen wurde, ist die faktische Abschaffung des BAföG-Anspruchs für Schüler*innen geblieben. Für die unter Punkt 1 genannte Gruppe von Schüler*innen sind mit § 2 Abs. 1a zusätzliche Förderbedingungen ins BAföG eingeführt worden, die nur für eine absolute Minderheit der betroffenen Schüler*innen zutrifft. Nur eine Minderheit der Schüler*innen wohnt nicht bei den Eltern, weil von deren Wohnung aus eine zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, weil sie bereits verheiratet oder verpartnert sind oder weil sie bereits mit mindestens einem Kind im eigenen Haushalt zusammenleben. Diese ausschließenden Bedingungen in § 2 Abs. 1a sind ersatzlos zu streichen, denn beim Übergang in die Sekundarstufe II werden die Weichen für die Bildungsbiografie gestellt. Die Entscheidung für eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder für eine Berufsausbildung darf nicht von der sozialen Herkunft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängen.

Die herkunftsunabhängige Förderung im BAföG ist eine grundlegende Bedingung, um den Anforderungen eines Einwanderungslandes und der Internationalisierung der Hochschulen gerecht zu werden.

Die Festsetzung der Bedarfssätze im BAföG und in besonderem Maße die Festsetzung der Wohnpauschale hinken dem tatsächlichen Bedarf hinterher. Die durchschnittliche Studiendauer aller Studierenden liegt weit über der sogenannten Regelstudiendauer. Die "Regelstudienzeit" ist eine rechnerische Größe, um die Studierbarkeit eines Studiengangs sicherzustellen, er spiegelt nicht die Studienrealität wider und liegt weit unter der durchschnittlichen Studiendauer. Das BAföG darf nicht dazu verwendet werden, die Studiendauer für einen Teil der Studierenden normativ zu steuern, während eine begrenzte Überschreitung für alle anderen Studierenden sanktionsfrei möglich ist. Wenn BAföG nicht reicht und

Studierende nebenher jobben müssen, kommt es noch häufiger zu Studienzeitverlängerung. Hier bedarf es dringend einer Anpassung der Förderdauer an die tatsächliche Studierendauer.

Das BMBF hat mit seiner Krisenpolitik im Jahr 2020 systematisch dazu beigetragen, die staatliche Studienfinanzierung als Sozialleistung weiter auszuhöhlen. Der KfW-Studienkredit, den das BMBF als „Überbrückungshilfe“ in der Coronakrise ausgebaut hat, ist ein echter Krisengewinner der Coronapandemie. Die KfW-Kreditanträge haben sich zwischen 2019 und 2020 vervierfacht, dabei handelt es sich laut Vergleichsuntersuchung des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) um den teuersten Studienfinanzierungskredit. Akademische Bildung wird zur Ware. Dieser Tendenz gilt es, sich mit aller Macht entgegenzustellen. Die GEW setzt sich dafür ein, dass das BAföG zu einem wirksamen sozialstaatlichen Instrument wird, um der sozialen Selektion in der Bildung entgegenzutreten.

Die letzte Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) hat erneut unterstrichen, dass die Angst vor einer Verschuldung am Ende des Studiums viele Studierende mit einem schwachen sozioökonomischen Hintergrund nachweislich abschreckt, einen BAföG-Antrag zu stellen. Gerade um diese potenziellen Studierenden aber müssen wir kämpfen. Die konsequenteste und gradlinigste Antwort auf diesen Missstand ist die Forderung nach einem Studienhonorar als Vollzuschuss für alle, wie es die GEW zuletzt auf ihrem Gewerkschaftstag 2017 gefordert hat. Der Angst vor Verschuldung muss mit dem Ende der Verschuldung begegnet werden. Die Coronakrise hat uns vor Augen geführt: Wir müssen uns mit aller Macht für eine echte Trendwende im BAföG einsetzen, damit wir das BAföG nach seinem 50. Geburtstag nicht in der nächsten Legislaturperiode zu Grabe tragen müssen.

Forderungen der GEW für eine 27. BAföG-Novelle

Bedarfsdeckende Ausbildungs- und Studienfinanzierung ist der Schlüssel, um allen Menschen nach ihren Neigungen und Fähigkeiten unabhängig von ihrer (sozialen) Herkunft und ihrer finanziellen Situation den Zugang zu einer (akademischen) Ausbildung zu ermöglichen.

Daher kämpft die GEW gegen soziale Selektion durch ungleiche Bildungschancen und fordert von der Bundesregierung eine sofortige BAföG-Novelle, die die Mängel der vollkommen unzureichenden 26. BAföG-Novelle von 2019 korrigiert. Die 27. Novelle muss folgende Kernpunkte enthalten:

1. Wiedereinführung einer Regelförderung von Schüler*innen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Die zusätzlichen Fördervoraussetzungen für diese Schüler*innen in § 2 Abs. 1a sind zu streichen. Die in den Kommunen zuständigen Ämter müssen an den Schulen regelmäßig Informationen und Beratungen über die BAföG-Förderungsmöglichkeiten anbieten.

2. Bedarfsgerechte Anhebung der Fördersätze und jährliche Anpassung an die Änderungen der Lebenshaltungskosten.
3. Sofortige Umwandlung des BAFÖG in einen Vollzuschuss.
4. Ankoppelung des Wohngeldzuschusses an die Wohngeldtabelle als Obergrenze.
5. Herkunftsunabhängige Ausgestaltung des BAFÖG: Wir fordern, dass das Studium an deutschen Hochschulen für alle Studierenden unabhängig ihrer Herkunft förderungsfähig wird, insbesondere aber für alle EU-Bürger*innen und Geflüchtete unabhängig ihres Status. Die Förderung von Menschen mit Fluchterfahrung muss unabhängig vom Bewilligungsstatus und Verfahrensstand des Asylverfahrens für die gesamte Dauer der Ausbildung, einschließlich der studienbezogenen sprachlichen Vorbereitung, gesichert werden. Dabei sind die kulturellen und sprachlichen Probleme durch eine Förderung von mindestens der durchschnittlichen Ausbildungsdauer ausländischer Studierender zu leisten. Im Bedarfsfall muss darüber hinaus die Förderung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung an allen Schulen und Einrichtungen des zweiten Bildungswegs gesichert sein. Beim Übergang aus der Unterstützung vom Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Sozialgesetzbuch ins BAFÖG dürfen keine Unterstützungslücken entstehen.
6. Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester je gestuftem Studiengang. Bei Studiengängen nach alter Studienstruktur, z. B. Staatsexamen, ist die Förderungsdauer äquivalent an die durchschnittliche Studiendauer anzupassen. Die Studienabschlusshilfe und die außerordentliche Verlängerung (aufgrund von Gremientätigkeit, Krankheit etc.) müssen darüber hinaus bedarfsdeckend zusätzlich berücksichtigt werden.
7. Deutliche sofortige Anhebung und regelmäßige zweijährliche Anpassung der Einkommensfreibeträge an die Einkommensentwicklung.
8. Fachschulausbildungen, die in der Regel zwei Jahre dauern mit vorheriger Ausbildung, z. B. als Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in, müssen im BAFÖG als Einheit gewertet werden, damit im Anschluss die Förderung einer weiterführenden Ausbildung nach dem BAFÖG möglich wird. In der Regel ist für die Ausbildung zur/zum Erzieher*in mindestens eine zweijährige Berufsausbildung im Berufsbereich Erziehung/Pflege (Sozialassistent*in oder ähnliches) oder eine gleichwertige Qualifikation (z. B. Fachoberschule) vorausgesetzt. In der Konsequenz wird vielen Interessierten so im Verlauf ihrer Berufsbiografie eine hochschulische Weiterqualifizierung verwehrt. Schulische Berufsausbildungen, die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen (wie z. B. Vorpraktikum, Berufsfachschule und Fachschule), um zu einem anerkannten Berufsabschluss mit Fachkraftstatus zu führen, müssen im BAFÖG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse gewertet werden, damit für die betroffenen Berufsgruppen – insbesondere in den Sozial- und Erziehungsdiensten – ein aufbauender Studienabschluss förderfähig wird.
9. Abschaffung der Altersgrenzen.
10. Abbau jeglicher Hürden bei der Antragstellung und dem Ausbau einer unabhängigen sozialrechtlichen Beratung.

Vorschlag der GEW für eine umfassende Strukturreform der Ausbildungsförderung

Auf diesen sofort notwendigen Korrekturbedarf des BAFöG aufbauend fordert die GEW von der Bundesregierung eine Strukturreform des BAFöG, damit das Gesetz dem Grundrecht auf freie Berufswahl in vollem Umfang Rechnung tragen kann. Dabei ist die staatliche Ausbildungsförderung so zu gestalten, dass eine größtmögliche Unabhängigkeit von den Eltern in der Ausbildung und in der Ausbildungswahl sichergestellt wird. Die GEW fordert eine grundlegende BAFöG-Strukturreform, die den Bedürfnissen und Bedarfen der Geförderten und den Anforderungen eines „lebenslangen Lernens“ gerecht wird. Folgende Eckpunkte sind hierbei zu berücksichtigen:

Umwandlung des BAFöG in ein elternunabhängiges staatliches Studienhonorar für alle. Auf dem Weg dorthin schlägt die GEW ein Sockelmodell vor.

- Die Basis und der erste Sockel ist ein elternunabhängiges Studienhonorar für alle jungen Menschen in Ausbildung oder Studium. Die Höhe des ersten Sockels orientiert sich vollständig an dem DGB-Vorschlag zur Kindergrundsicherung. Der erste Sockel ersetzt die Leistungen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, steuerliche Freibeträge), die derzeit Eltern bis zum 25. Lebensjahr ihrer Kinder erhalten können.
- Der zweite Sockel sichert eltern-, einkommens- und vermögensabhängig die Bedarfsdeckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Auszubildenden. Der zweite Sockel entspricht im Wesentlichen dem reformierten BAFöG gemäß der oben ausgeführten Forderungen für eine 27. Novelle: in der Regel elternabhängig, in jedem Fall als Vollzuschuss. Die Bedarfssätze orientieren sich an den Lebensrealitäten der Geförderten:
 1. für Schüler*innen mit dem Ziel, einen allgemeinbildenden Schulabschluss zu machen, der auch einen Zuschlag für Schüler*innen des zweiten Bildungswegs umfasst,
 2. für Schüler*innen mit dem Ziel eines schulischen Ausbildungsabschlusses und Studierende,
 3. für die Förderung von hochschulischer Bildung im Lebensverlauf nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, für schulische oder hochschulische Weiter- oder Zweitausbildungen. Eine umfassende Beratung durch die BAFöG-Ämter ist sicherzustellen.

In der Finanzarchitektur der Förderung lebensbegleitenden Lernens ist ein Anspruch auf individuelle Aus- und Weiterbildungsförderung zu sichern, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.